

**Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

Betriebsordnung für das Innere Estesperrwerk

Bek. d. NLWKN v. 24. 6. 2015 — 62217-486-001 —

Auf Grundlage des Planfeststellungsbeschlusses der Freien und Hansestadt Hamburg für den Bau eines Sperrwerkes in der Este vom 10. 12. 1958 — 60.54-2246 — geben der NLWKN, Geschäftsbereich VI — Wasserwirtschaftliche Zulassungsverfahren —, das Wasser- und Schifffahrtsamt Hamburg und die Hamburg Port Authority, Wasserbehörde, den Wortlaut der gemeinsamen neu gefassten Betriebsordnung für das Innere Estesperrwerk bekannt:

1. Aufgaben des Sperrwerkes
Das Innere Estesperrwerk soll verhindern, dass die Este-
deiche zwischen Buxtehude und dem Inneren Estesperr-
werk durch kleinere Sturmfluten oder durch Zusam-
mentreffen hoher Oberwasserzuflüsse mit ungünstigen
Tiden überflutet werden.
2. Verschluss des Sperrwerkes
Das Innere Estesperrwerk hat eine Öffnung, die zugleich
Schifffahrtsöffnung ist. Es ist mit zwei hintereinander
liegenden Stemmtorpaaren als Fluttore ausgerüstet. Es
ist somit eine doppelte Sicherheit gegeben. Die Ober-
kante der Sturmflutverschlüsse liegt auf NN + 6,00 m.
3. Betrieb des Sperrwerkes
Das Innere Estesperrwerk wird vom Wasser- und Schiff-
fahrtsamt Hamburg betrieben und unterhalten. Das
Wasser- und Schifffahrtsamt erlässt die dazu erforder-
lichen Dienstanweisungen.
Wasserwirtschaftliche Belange werden von der jeweils zu-
ständigen Wasserbehörde des Landkreises Stade, der Frei-
en und Hansestadt Hamburg oder des NLWKN geregelt.
- 3.1 Schließen des Sperrwerkes
 - 3.1.1 Das Sperrwerk wird gemäß der als **Anlage** beigefügten
Tabelle geschlossen.
 - 3.1.2 Bei zu erwartenden nacheinander auflaufenden Sturm-
fluten (Sturmflutkette) ist das Sperrwerk frühzeitig bei
dem vorhergehend eintretenden Niedrigwasser zu schlie-
ßen (Schließung wie beim Schließfall Sturmflutwar-
nung + 2,00 m MThw).
 - 3.1.3 Vorübergehende Schließungen können auch zum Zweck
von Spülungen im Sperrwerksbereich oder wegen an-
derer Notwendigkeiten angeordnet werden.
 - 3.1.4 In dem Fall der Nummer 3.1.3 sind bei Entscheidun-
gen über das Schließen nach Möglichkeit die Belange
der Schifffahrt zu berücksichtigen.
- 3.2 Öffnen des Sperrwerkes
 - 3.2.1 Das Innere Estesperrwerk wird geöffnet, wenn das fal-
lende Außenwasser und das Binnenwasser annähernd
spiegelgleich sind.

- 3.2.2 In besonderen Fällen (z. B. Spülbetrieb und Reparatur)
bestimmt das Wasser- und Schifffahrtsamt Hamburg,
wann und wie weit die Verschlüsse geöffnet werden. Ein
Binnenwasserstand von mehr als 0,50 m über dem Au-
ßenwasserstand ist aus statischen Gründen unzulässig.
4. Schiffsverkehr
Der Schiffsverkehr ist gegenüber dem Fußgängerver-
kehr über die Rollbrücke bevorrechtigt. Er wird vom
Betriebspersonal der Freien und Hansestadt Hamburg
durch Signale geleitet.
5. Benachrichtigung über Schließungen und Öffnungen
 - 5.1 Außergewöhnliche Schließungen werden vom Wasser-
und Schifffahrtsamt der Verkehrszentrale Brunsbüttel
mitgeteilt.
 - 5.2 In den Fällen von Nummer 3.1.3 ist die Schifffahrt über
eine Bekanntmachung für Seefahrer (BfS) rechtzeitig zu
unterrichten.
6. Gefahrenabwehr
Sind zur Abwehr einer drohenden Gefahr besondere
Maßnahmen erforderlich, so sind diese vom Wasser- und
Schifffahrtsamt Hamburg im Einvernehmen mit dem
Landkreis Stade durchzuführen, soweit nicht ein sofor-
tiges selbständiges Handeln des Wasser- und Schiff-
fahrtsamtes Hamburg nötig ist.
7. Betriebstagebuch
 - 7.1 Schließungen und Öffnungszeiten, Wasserstände, Be-
triebszeiten des Notverschlusses und besondere Ereig-
nisse sind im Betriebstagebuch einzutragen.
 - 7.2 Die Beauftragten des NLWKN, der Freien und Hanse-
stadt Hamburg und des Landkreises Stade können je-
derzeit das Betriebstagebuch einsehen.
8. Inkrafttreten
Diese Betriebsordnung tritt am 1. 7. 2015 in Kraft.
Gleichzeitig wird die Betriebsordnung für das Innere
Sturmflutsperrwerk in der Este der Wasser- und Schiff-
fahrtsdirektion Nord und der Bezirksregierung Lüne-
burg vom 20. 8. bzw. 8. 9. 1992 aufgehoben.

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft,
Küsten- und Naturschutz
Lüneburg, den 22. 6. 2015
G o s s e n

Wasser- und Schifffahrtsamt Hamburg
Hamburg, den 24. 6. 2015
W i t t m ü ß

Hamburg Port Authority, Wasserbehörde
Hamburg, den 24. 6. 2015
L e h m a n n

— Nds. MBl. Nr. 27/2015 S. 870

Anlage

Schließhöhen des Inneren Estesperrwerkes in cm über Pegelnull

Bei einem Wasserstand am Pegel Emmen cm PN	Bei Sturmflutwarnungen bzw. zu erwartenden Außenwasserständen über MThw						
	20 bis 100 cm		100 bis 150 cm		150 bis 200 cm		> 200 cm
	Winter	Sommer	Winter	Sommer	Winter	Sommer	
< 125	720	730	710	720	700	710	Tnw
125 — 150	710	720	700	710	670	700	Tnw
150 — 180	700	710	670	700	630	680	Tnw
180 — 220	500	650	Tnw	5,30	Tnw	Tnw	Tnw
> 220	Tnw	Tnw	Tnw	Tnw	Tnw	Tnw	Tnw

Anmerkungen:

1. Sommer vom 1. 4. bis 31. 10., sonst Winter.
2. Falls angegebene Schließhöhe unterhalb des vorhergehenden Tnw, Schließung bei Tnw.